

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt ortsüblich im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Loreley.**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Westerwald-Osteifel**  
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde

56410 Montabaur, den 11.10.2019  
Bahnhofstraße 32  
Telefon: 02602/9228-0  
Telefax: 02602/9228-27

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Filsen**

**Aktenzeichen: 81037-HA10.2**

Internet: [www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de](http://www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de)

### **Ladung zur Bekanntgabe des durch Nachtrag 2 geänderten Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes**

Der Nachtrag wurde aufgestellt,

- a) zur Ausräumung der gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche und der Anträge,
  - b) zur Wahrung der Eigentumsänderungen, die nach Aufstellung des Flurbereinigungsplanes vom Amtsgericht -Grundbuchamt- der Flurbereinigungsbehörde mitgeteilt wurden sowie
  - c) zur Vergabe des zur Abfindung der Teilnehmer mit Land von gleichem Wert nicht benötigten Landes (Masseland).
- I. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Filsen Landkreis Rhein-Lahn-Kreis wird den Beteiligten der durch Nachtrag 2 geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),

**am Dienstag, 19. November 2019**  
**vormittags von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und**  
**nachmittags von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr**  
**im Pfarrheim St. Margaretha, Unter den Brücken 1 in 56341 Filsen**

bekannt gegeben.

Der geänderte Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die geänderte Feldeinteilung erläutern und Auskünfte erteilen. Es besteht desweiteren die Möglichkeit eine örtliche Einweisung in die neuen Grundstücke zu beantragen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen.

Jeder vom Nachtrag 2 betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag 2 geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG Termin anberaumt auf

**am Dienstag, 19. November 2019 um 15:00 Uhr**  
**im Pfarrheim St. Margaretha, Unter den Brücken 1 in 56341 Filsen**

zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

***In diesem Anhörungstermin besteht erfahrungsgemäß nicht mehr die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen. Hierzu bitten wir bei Bedarf den unter Ziffer I genannten Bekanntgabetermin zu nutzen.***

***Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag 2 geänderten Flurbereinigungsplanes*** müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **20.11.2019** schriftlich oder zur Niederschrift beim DLR Westerwald-Osteifel erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel,  
Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur**

eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem DLR sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

***Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.***

***Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zu den vorgenannten Terminen nicht zu erscheinen.***

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Montabaur in Empfang genommen werden.

Der Übergang des Besitzes und der Nutzung an den von diesem Nachtrag betroffenen Flurstücken erfolgt zu den Zeitpunkten der Überleitungsbestimmungen vom 04.07.2017, bezogen auf das Jahr 2019, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes festgesetzt ist bzw. soweit sich die Beteiligten nicht anderweitig einigen.

***Rechtsmittelfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den Erläuterungen in der Öffentlichen Bekanntmachung.***

Im Auftrag

*gez. Stumm*

( Heiko Stumm )  
Obervermessungsrat